



Niedersächsisches Umweltministerium, Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Umweltministerium

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter

Bearbeitet von
Dr. Sabine Fiebig

nachrichtlich:
ZUS LG im GAA Hildesheim
ZUS Iuk im GAA Oldenburg

E-Mail-Adresse:
Sabine.Fiebig@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33 - 40521

Durchwahl (0511) 120-
3494

Hannover
09.08.2007

Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen hier: Emissionsfernüberwachung (EFÜ) – Einführung des neuen EFÜ-G-Systems in der niedersächsischen GAV

Bezug: Erlass vom 03.07.1992, Az 304a-40521;
Erlass vom 24.10.2005, Az 33-40500/403;
Erlass vom 14.02.2006, Az 33.405021

In der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung wird für die Emissionsfernüberwachung eine neue Hard- und Software (EFÜ-G-System) eingeführt. Die generelle Verpflichtung zur telemetrischen Übertragung von Emissionsdaten gemäß § 31 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG - in Verbindung mit dem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 03.07.1992, Az.: 304 a – 40521 bleibt hiervon unberührt. Die bisher betriebenen zehn EFÜ-Server werden auf drei EFÜ-Installationen in den Gewerbeaufsichtsämtern Braunschweig, Hannover und Osnabrück konsolidiert. Der Zugriff aus allen Gewerbeaufsichtsämtern wird unter Einsatz einer Webanwendung sichergestellt. Die Anbindung der Ämter Braunschweig, Göttingen und Celle erfolgt an den Server des Amtes Braunschweig; die der Ämter Osnabrück, Emden und Oldenburg an den des Amtes Osnabrück und die Ämter Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Cuxhaven an den des Amtes Hannover.

Die VDI-Richtlinie 3950 „Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Mess- und elektronische Auswerteinrichtungen“ ist in einer Neufassung

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

erschienen (Stand: Dezember 2006). Die Anwendung dieser Richtlinie in Bezug auf Kalibrierung, Funktionsprüfung und Berichtserstellung wird mit diesem Erlass für Niedersachsen verbindlich eingeführt. Sie gilt für Anlagen, die unter den Geltungsbereich der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft - fallen sowie mit dem Teil zur Emissionsdatenerfassung für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen. Außerdem enthält die VDI 3950 Musterberichte (siehe auch im Internet:

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/master/C21263069_N3149951_L20_D0_I1717444.html)

Die Auswertung der kontinuierlich ermittelten Emissionsdaten erfolgt gemäß der Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – BMU - über die „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ vom 13.06.2005, GMBI. 2005 S. 795.

In Folge dieser neuen Auswerte-Richtlinie hat die Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) auf der 110. Sitzung eine neue Schnittstellendefinition für Emissionsfernüberwachung verabschiedet (Emissionsfernüberwachung – Schnittstellendefinition, Beschluss des LAI vom 28.09.2005 i. d. F. der Berichtigung vom 15.11.2006). Sofern eine entsprechende telemetrische Übertragung der Daten von dem Betreiber nicht bereits erfolgt, ist von Ihrem Amt entsprechend den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen gegenüber den Anlagenbetreibern, die ihre Emissionen kontinuierlich messen, die Anordnung zu treffen, bei der nächsten Kalibrierung der Messeinrichtungen, spätestens jedoch bis zum 30.06.2010, die Auswertungen und Übertragung entsprechend anzupassen. Dem Betreiber ist aufzuerlegen, dass er die Qualitätssicherungsstufe 3 (QAL3) nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 bzw. der VDI 3950 bei seinen Messeinrichtungen regelmäßig durchzuführen hat. Es wird aus statistischen Gründen von hier empfohlen, im ersten Jahr nach Neukalibrierung dieses im halben Wartungsintervall der jeweiligen Messeinrichtung zu tun und sich bei den Aufzeichnungen möglichst an das System der CUSUM-Regelkarten (siehe Anhang C der DIN EN 14181) anzulehnen (s. hierzu Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 14.02.2006, Az.: 33-40521)).

Von den Betreibern ist somit die Übertragung der Messdaten von einem eignungsgeprüften Auswerterechner mit eignungsgeprüften EFÜ-Modul (EFÜ-B-System) für die Schadstoffe zu fordern, für die aufgrund der jeweiligen Rechtsvorschriften (z. B. § 12 oder § 29 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 5.3.3.2 TA-Luft, 13., 17., 25., 27., 30. oder 31. BImSchV) die Verpflichtung besteht, kontinuierlich aufzeichnende eignungsgeprüfte Messeinrichtungen hierfür zu betreiben.

Dies gilt für die Stoffe Staub, Schwefeloxide (angegeben als Schwefeldioxid), Stickstoffoxide (angegeben als Stickstoffdioxid), Kohlenmonoxid, Fluorwasserstoff, Chlorwasserstoff, Chlor, Quecksilber, Ammoniak, Schwefelwasserstoff und die Komponente Gesamtkohlenstoff.

Sofern auch die gemessenen und klassierten Sauerstoffwerte kontinuierlich ermittelt werden, sind diese Werte ebenfalls mit zu übertragen, da diese schnelle Informationen über den Betriebszustand der Anlage liefern und bei der Verfügbarkeits- und Plausibilitätsprüfung hilfreich sind.

Über die Übertragung anderer Messwerte, wie z. B. Rußzahl, Ozon, Rauchgasdichte, Optische Trübung, Abgastemperatur, Nachverbrennungstemperatur, Feuchte, Volumenstrom, Ansprechen von Zwangsverriegelungseinrichtungen oder Bypässen, Ersatzparameter sowie Wetterdaten, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Die Auswertungssoftware für die Gewerbeaufsichtsämter wird in Kürze mit separatem Erlass eingeführt.

Hinweis:

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat eine Internetseite mit häufig gestellten Fragen zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen (BEP 2005) eingerichtet.

<http://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/faq.htm>

Im Auftrage

Dr. Fiebig